

## Naturalherstellung und Wertersatz im Schadensrecht (§ 249 und § 251 BGB)

Begriff des Schadens (§ 249 Abs. 1): Unterschied zwischen dem wirklichen Zustand und dem hypothetischen besseren Zustand ohne den zum Ersatze verpflichtenden Umstand

↓  
Prinzip des Schadensausgleichs (§§ 249 ff.)

↙  
Vorrangig: Naturalrestitution (§ 249 Abs. 1),  
d. h. Wiederherstellung des geschädigten Rechtsguts  
oder Herstellung eines gleichwertigen Zustands

↓  
Praktisch meistens: Zur (Wieder)Herstellung  
erforderlicher Geldbetrag (§ 249 Abs. 2)

↘  
Hilfsweise: Geldausgleich des Wert-  
verlusts im Gesamtvermögen (§ 251)  
(soweit Herstellung nicht möglich  
oder für den Gläubiger ungenügend  
oder unverhältnismäßig aufwendig)